



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

3. Februar 2020

Aktuelle Fachinfos vom Flüchtlingsrat Berlin Newsletter im Februar 2020

Liebe Freundinnen und Freunde,

anbei erhaltet ihr unseren Newsletter, diesmal mit aktuellen Fachinfos zu:

Neuregelung und Anwendungshinweise zur Eingliederungshilfe nach §§ 2 und 6 AsylbLG für Geflüchtete mit einer Behinderung ab 1.1.2020

Kindergeld ab 1.3.2020 auch für Ausländer mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis

Neue Kürzungen nach AsylbLG rechtswidrig?

Mögliche Rechtsgrundlagen zur Aufnahme Geflüchteter aus Griechenland

Arbeitshilfen und Publikationen

- GGUA Arbeitshilfe Soziale Rechte für Flüchtlinge, 3. A. Januar 2020
- Broschüre zu Grundrechten für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften
- Merkblätter zu Anforderungen an (fach)ärztliche Atteste
- Leitfaden BBZ Berlin: „Erste Schritte nach der Einreise zum Familiennachzug“
- Leitfaden der Initiative "Familienleben für Alle" zum Familiennachzug zu UMF (arabisch und deutsch)

Stellenanzeigen

Wir wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre und freuen uns über Anregungen, inhaltliche Rückmeldungen und sonstiges Feedback.

Herzliche Grüße

das Team des Flüchtlingsrats Berlin

1) Neuregelung und Anwendungshinweise zur Eingliederungshilfe nach §§ 2 und 6 AsylbLG für Geflüchtete mit einer Behinderung ab 1.1.2020

Zum 01.01.2020 traten mit dem **Bundesteilhabegesetz** grundlegende Änderungen im SGB IX, dem Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, in Kraft.

Auf den ersten Blick irritiert § 100 SGB IX: „**Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe**“. Dies liest sich wie ein Anspruchsausschluss. Allerdings wurde zeitgleich auch § 2 AsylbLG geändert, so dass als Analogleistung nach § 2 AsylbLG nunmehr ausdrücklich auch die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX vorgesehen sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG lautet seit 01.01.2020: „*Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch **und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.*“

Wer Leistungen nach § 3 ff AsylbLG erhält, kann wie bisher bei Bedarf Eingliederungshilfe nach **§ 6 AsylbLG** erhalten. Wer Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** erhält, kann bei Bedarf als Analogleistung auch Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des SGB IX erhalten.

Die **Gesetzesbegründung** weist darauf hin, dass auch nach **§ 6 AsylbLG** stets höherrangiges Recht zu beachten ist, so dass das Ermessen der Sozialämter stark eingeschränkt bzw. sogar auf Null reduziert sein kann ([S. 278 in BT-Drucksache 18/9522](#)):

*„Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Buch; das gilt auch wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels sind. Auf Leistungsberechtigte, die nach 15 Monaten Leistungen nach **§ 2 Absatz 1 AsylbLG** beziehen (sog. „Analogleistungsberechtigte“), sollen allerdings die Regelungen zur Eingliederungshilfe für Ausländer nach Teil 2 des SGB IX-E zukünftig – ebenso wie die Regelungen der Sozialhilfe für Ausländer nach dem SGB XII – entsprechende Anwendung finden; § 2 Absatz 1 AsylbLG soll entsprechend geändert werden.*

*Für die Dauer des Grundleistungsbezugs (erste 15 Monate) bietet **§ 6 Absatz 1 AsylbLG** bereits nach geltendem Recht eine Grundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei der **Auslegung** und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, **europarechtliche Vorgaben** einzuhalten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge, an die Deutschland gebunden ist (**UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention**), Rechnung zu tragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, soweit die Gewährung von Eingliederungshilfe an Kinder betroffen ist, weil hier nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten ist.“*

Wir danken Siegmund Walbrecht vom **Flüchtlingsrat Niedersachsen** für diese wichtigen Hinweise ☺ ! Dort ist bereits ein Fall bekannt geworden ist, in dem Eingliederungshilfen unter Verweis auf den neuen § 100 SGB 9 rechtswidrig eingestellt wurden.

2) Kindergeld ab 1.3.2020 auch für Ausländer mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis (§§ 25 Abs. 3 bis 5, § 23a AufenthG und § 23 Abs. 1 wg. des Krieges)

Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis haben in den allermeisten Fällen unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss.

Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3 bis 5, § 23a AufenthG und § 23 Abs. 1 wg. des Krieges** waren bisher jedoch häufig vom Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen. Voraussetzung war, dass der anspruchsberechtigte Elternteil bereits drei Jahre in Deutschland lebt *und* zudem erlaubt erwerbstätig ist.

Ab 1.3. 2020 reicht es bei den genannten Aufenthaltserlaubnissen, dass der **anspruchsberechtigte Elternteil 15 Monate in Deutschland lebt oder erlaubt erwerbstätig** ist. Das Gesetz nennt keinen stundenmäßigen Mindestumfang der Erwerbstätigkeit. In den meisten Fällen dürfte zumindest eine der beiden Voraussetzungen (Aufenthaltsdauer oder Erwerbstätigkeit) erfüllt sein.

Aus Anlass des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes und in Umsetzung von Urteilen des Bundessozialgerichts und Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelungen wurde der Anspruch auf Familienleistungen neu geregelt. Die Änderungen finden sich in Art. 2 Nr. 28, Art. 3 Nr. 1 und 2 sowie Art. 33 bis 38 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BGBl. I v. 17.12.2019: www.fluechtlingsrat-berlin.de/bgbl1_2019_48_elektromobilitaet

Anspruch auf Familienleistungen nach 15 Monaten in Deutschland bzw. ohne Wartezeit bei Erwerbstätigkeit haben ab 1.3.2020 auch über ein **Landesaufnahmeprogramm** aufgenommene **Syrer** und **Iraker**, wenn sie (nur) eine nach § 23 Absatz 1 AufenthG "wegen des Krieges in ihrem Heimatland" erteilen Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) haben ab 1.3.2020 stets Anspruch auf Familienleistungen ohne Wartezeit und unabhängig von einer Erwerbstätigkeit, auch wenn sie eine der genannten humanitären Aufenthaltserlaubnisse besitzen.

Bei **Volljährigkeit** wird wie bei Deutschen bis zur Altersgrenze Kindergeld gezahlt, wenn eine Ausbildung betrieben oder eine Arbeit gesucht wird. Einen Kindergeldanspruch für sich selbst haben **ohne ihre Eltern in Deutschland lebende Flüchtlinge** allerdings nur, wenn sie glaubhaft machen, erforderlichenfalls durch eidesstattliche Versicherung, evtl. Bestätigung einer Beratungsstelle, dass beide Eltern verstorben sind oder unbekanntes Aufenthaltsort sind und trotz entsprechender Bemühungen kein Kontakt zu ihnen herstellbar ist. Wird das Kind hier durch einen volljährigen Verwandten (zB Onkel, große Schwester, Großeltern) oder eine Jugendhilfeeinrichtung dauerhaft aufgenommen und betreut, kann diese/dieser solange den Kindergeldanspruch geltend machen. Anspruch auf Familienleistungen haben bereits ab Januar 2020 auch Ausländer mit Beschäftigungsduldung, nicht aber mit Ausbildungsduldung.

Anspruch auf Familienleistungen haben ab März 2020 **anders als bisher auch Studierende** einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken (bisher § 16 AufenthG, künftig § 16b AufenthG), wenn sie neben dem Studium erwerbstätig sind. Auch hier nennt das Gesetz keinen Mindestumfang der Erwerbstätigkeit. Möglicherweise werden mind. 6 – 8 Std/Woche und eine gewisse Regelmäßigkeit gemäß Definition der Arbeitnehmereigenschaft nach Europarecht gefordert.

Neu geregelt werden mit dem Gesetz nicht zuletzt die Ansprüche auf Familienleistungen für Ausländer mit Aufenthaltstitel zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit nach der durch das ab März 2020 geltende **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** geänderten Gesetzessystematik.

Ausgeschlossen von Familienleistungen bleiben auch künftig neben Ausländern mit Ausbildungsduldung, „normaler“ **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung** auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum, Au-Pair, Saisonbeschäftigung oder einen europäischen Freiwilligendienst, soweit sie nicht Anspruch nach Abkommensrecht haben.

Ausländer aus bestimmten **Herkunftsstaaten** können aufgrund internationaler Verträge, die in Deutschland als vorrangiges Bundesgesetz zu beachten sind, **Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus** beanspruchen. Kindergeld und u.U. weitere Familienleistungen können auch künftig z.B. auch mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung **Arbeitnehmer*innen aus Bosnien, Serbien, Montenegro** und **Kosovo** sowie **Algerien, Marokko** und **Tunesien** beanspruchen. Staatsangehörige der **Türkei** können Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus auch unabhängig von einer Erwerbstätigkeit beanspruchen, sobald sie sich seit mindestens **sechs Monaten in Deutschland** aufhalten.

3) Neue Kürzungen nach AsylbLG rechtswidrig?

Kürzung für alleinstehende und alleinerziehende Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften

Die **seit 1.9.2019** geltende pauschale Kürzung für alleinstehende und alleinerziehende Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften hat das **SG Landshut** Ende Oktober 2019 für verfassungswidrig erachtet. Es hält die Einstufung erwachsener Alleinstehender und Alleinerziehender in Gemeinschaftsunterkünften gemäß der neu gefassten §§ 2 und 3a AsylbLG in die Regelbedarfsstufe 2 (sie erhalten statt 100 % nur noch 90 % des jeweiligen Regelsatzes für Alleinstehende) wegen angeblich gemeinsamen Wirtschaftens als "Schicksalsgemeinschaft" aus einem Topf wie Ehepartner für rechtswidrig und hat volle Leistungen zugesprochen:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/sg_landshut_asylsuchende_in_gu_sind_keine_bedarfsgemeinschaft_und
https://fluechtlingsrat-berlin.de/sg_landshut_100statt90prozentasylblg-pdf/

Auch das **SG Hannover** hat erhebliche Zweifel, ob diese Einstufung verfassungskonform ist, und gewährt im Eilrechtsschutz 100 % des Regelsatzes:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/sg_hannover_asylblg-gu_ist_keine_familiaere_gemeinschaft/

Das SG führt unter Verweis auf das Urteil des BVerfG aus 2012 zum AsylbLG unter anderem aus: „(...) *ist festzustellen, dass die Einführung der besonderen Bedarfsstufe des § 3 a Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerber in Sammelunterkünften nicht auf einer realitätsgerechten und schlüssigen Berechnung gründen.*“

Das **SG Freiburg** sieht dies ebenso und verweist bei Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG auch auf den Bestandsschutz nach § 15 AsylbLG:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-admin/post.php?post=4024&action=edit>

Kürzung bei Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates

Neu sind seit August 2019 auch Kürzungen und sogar Leistungstreihungen für ausreisepflichtige Geflüchtete ohne Duldung (§ 1 Abs. 4 AsylbLG), für asylsuchende Geflüchtete, die einen **Schutzstatus**

in einem anderen **Dublin Staat** erhalten haben, wenn dieses Recht fortbesteht (§ 1a Abs 4 S. 2 AsylbLG), sowie für Asylsuchende und für ausreisepflichtige Geflüchtete ohne Duldung, für deren **Asylverfahren** ein anderer **Dublin Staat** zuständig ist (§ 1a Abs 7 AsylbLG)

Das LSG Niedersachsen betont, hierbei sei das "**ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Zumutbarkeit**" einer Rückkehr zu beachten. Es hat Kürzungen nach § 1a Abs 4 S. 2 AsylbLG unter Verweis auf die Rückkehr nach **Griechenland** für unzulässig erklärt:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/lsg_nds_1a_iv_2_asylblg_schutz_griechenland/

Ähnlich **SG Detmold**:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/sg_detmold_1a_iv_2_asylblg_schutz_griechenland/

Zu **§ 1a Abs 7 AsylbLG** hat das **SG Landshut** entschieden, dass die Kürzung rechtswidrig ist, wenn offen bleibt, welches aktuelle Fehlverhalten sanktioniert wird. Es gibt nach Mitteilung der Ausländerbehörde **keine freiwilligen Überstellungen** zur autonomen Rückkehr Asylsuchender (hier: Italien bzw. Schweiz). Somit wird nicht die freiwillige, selbstständige Ausreise gefordert, sondern nur das sich Bereitstellen zur Abschiebung. Da eine freiwillige Rückkehr nicht rechtmäßig durchführbar wäre, kann diese nicht gefordert werden:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/sg_landshut_asylblg1avii_ch/

https://fluechtlingsrat-berlin.de/sg_landshut_asylblg1avii_it/

Rechtswidrig im Hinblick auf das BVerfG-Urteil zu Alg2-Sanktionen

Das LSG Niedersachsen äußert im Hinblick auf das Urteil des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen beim Alg II:

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-074.html

verfassungsrechtliche Zweifel auch am gesamten Sanktionssystem des § 1a AsylbLG:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-admin/post.php?post=4025&action=edit>

Rechtsmittel

Wir empfehlen, ggf. **Widerspruch**, **Eilrechtsschutzantrag** und **Klage** gegen die Kürzungen einzulegen, vgl. auch die Hinweise die Flüchtlingsrates Niedersachsen:

www.nds-fluerat.org/41374/aktuelles/leistungsbescheide-oft-fehlerhaft-oder-verfassungswidrig-widerspruch-einlegen-und-ggf-eilantrag-und-klage-einreichen/

und unsere Hinweise zu Rechtsmitteln:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Antragstellung.pdf>

4) Rechtsgrundlagen zur Aufnahme Geflüchteter aus Griechenland

Ein **breites Bündnis** hatte in einem bundesweiten Appell an Landes- und Bundespolitik dazu aufgerufen, noch im Dezember 2019 unbegleitete Kinder und Jugendliche aus den Lagern auf den griechischen Ägäisinseln in Deutschland aufzunehmen:

https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/11/02_2019_10_20_aufnahme-minderjaehriger-aus-griechenland_ki-1.pdf

Aus Anlass der aktuellen Debatte möchten wir über mögliche Rechtsgrundlagen informieren. Zu unterscheiden ist zwischen einer Aufnahme nach **Art. 17 Dublin III Verordnung** und nach **§ 22 oder 23 Aufenthaltsgesetz**.

Aufnahme nach **Art. 17 Dublin III VO** bedeutet, dass **Deutschland** sich im "Selbsteintritt" für die Durchführung des in Griechenland laufenden Asylverfahrens zuständig erklärt. Die Asylsuchenden würden innerhalb der EU quasi "umverteilt". **Sie müssen dann in Deutschland das Asylverfahren durchlaufen.** Dies Verfahren wird derzeit bei der Aufnahme von 25 % der aus dem Mittelmeer geretteten, in Malta oder Italien an Land gebrachten Flüchtlinge in Deutschland praktiziert. Vor Ort findet zuvor u.a. eine Überprüfung durch (auch) deutsche Sicherheitsbehörden statt.

Ähnlich ist es bei der "**Relocation**". Hier beschließt die **EU** eine Umverteilung Asylsuchender als Ausnahme von der regulären Dublin Zuständigkeit:
https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/2_eu_solidarity_a_refugee_relocation_system_en.pdf

Bei der Aufnahme **nach § 22 oder 23 AufenthG** erhalten die Geflüchteten in Deutschland nach Ankunft eine **Aufenthaltserlaubnis**. Sie müssen hier also **kein Asylverfahren** mehr durchlaufen. Praktiziert wurde dies bislang nur der Aufnahme aus Ländern außerhalb der EU, etwa bei Aufnahmeprogrammen des Bundes und der Länder für syrische und irakische Geflüchtete aus den jeweiligen Nachbarstaaten. Vor Ort findet zuvor eine Auswahlverfahren zur Prüfung der Schutzbedürftigkeit unter Beteiligung von UNHCR, IOM und/oder BAMF sowie eine Überprüfung durch deutsche Sicherheitsbehörden statt. Denkbar wäre dies derzeit etwa auch zur Aufnahme Geflüchteter aus Bosnien und/oder Libyen.

Derzeit wird vor allem **§ 23 Abs. 1 AufenthG** als Option der "**kommunalen Aufnahme**" diskutiert, obwohl die Regelung lediglich Länderaufnahmeprogramme im **Einvernehmen** mit dem Bund vorsieht.

Denkbar wäre aber beispielsweise ein durch das **Land** zu beschließendes Aufnahmeprogramm nach § 23 Abs. 1, das eine Verteilung an hierzu bereite **Kommunen** vorsieht, oder eine durch den **Bund** zu erklärende Aufnahme Asylsuchender nach Art. 17 Dublin III VO zur Verteilung an hierzu bereite **Kommunen**.

5) Arbeitshilfen und Publikationen

Arbeitshilfe Soziale Rechte für Flüchtlinge, 3. aktualisierte Auflage Januar 2020

Während mit dem "Migrationspaket" gravierende, nach Ansicht des dpw in vielen Fällen verfassungswidrige Verschärfungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgt sind, ist im Bereich der Ausbildungsförderung eine Reihe von Verbesserungen zu verzeichnen. Hinzu kommen ab März 2020 einige Verbesserungen bei den Familienleistungen. Die von Claudius Voigt, GGUA Münster verfasste Arbeitshilfe gibt die Rechtslage ab 1.1.2020, bei Familienleistungen auch ab 1.3.2020 wieder:

Inhalt:

Teil 1: Soziale Rechte und ihre Anspruchsvoraussetzungen

1. Zugang zum Arbeitsmarkt
 2. Die Ausbildungsduldung
 3. Beschäftigungsduldung
 4. Ausbildungsförderung
 5. Jugendhilfe
 6. Sprachkurse
 7. Asylbewerberleistungsgesetz
 8. Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)
 9. Wohnsitzregelung (§ 12a, § 12 AufenthG)
 10. Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss
2. Teil: Die Aufenthaltspapiere und ihre individuellen Ansprüche

I. Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis bzw. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

II. Duldung

III. Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Download: www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialeleistungen-fluechtlinge-2019-auf13_web.pdf

Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften - Eingriffe begrenzen, Einschränkungen verhindern

Die von Rechtsanwältin Anja Lederer, Berlin verfasste Broschüre ist eine Empfehlung für alle, die sich mit **Unterbringungssatzungen** und **Hausordnungen** beschäftigen. Sie fasst häufige Verbote und Einschränkungen für Geflüchtete in Sammelunterkünften zusammen und bewertet sie rechtlich. Gerade im Hinblick auf Unterkünfte, die den Zugang zu Zimmern durch Angestellte oder Dritte zu legitimieren versuchen oder Besuche oder die Übernachtung des Besuchs grundsätzlich verbieten, ist sie eine Argumentationshilfe. Am Ende steht eine **mehrsprachige Übersicht der wichtigsten Grundrechte** im Unterbringungszusammenhang.

Download: www.antidiskriminierungsberatung-brandenburg.de/veroeffentlichungen/#12

Merkblätter zu den Anforderungen an ärztliche Atteste zur Vorlage bei Asyl- und Ausländerbehörden

Die Beratungsstelle **Fluchtpunkt Hamburg** hat ein Merkblatt für Behandler*innen entworfen, um ihnen die (geänderten, verschärften) gesetzlichen Anforderungen an ärztliche Stellungnahmen im Asylverfahren und zum Schutz vor Abschiebungen zu erläutern. Dabei wurde bewusst nicht zwischen Abschiebungshindernissen und inländischen Vollstreckungshindernissen unterschieden, weil dadurch häufig noch mehr Verwirrung entsteht. Zudem hat die Beratungsstelle sich bemüht, sich wirklich auf die gesetzlichen Kriterien zu beschränken, um die Anforderungen nicht selbst noch weiter auszuweiten.

https://fluechtlingsrat-berlin.de/merkblatt_anforderungen_atteste/

Auch die **Ausländerbehörde Berlin** hat ein solches Merkblatt erstellt, hier auf arabisch und deutsch:

https://fluechtlingsrat-berlin.de/hinweisblatt_atteste_abhberlin/

In jedem Fall muss man die **Behandler*innen** sehr deutlich auf die besonderen Anforderungen an Atteste zur Vorlage bei Asyl- und Ausländerbehörden hinweisen!

Leitfaden des BBZ Berlin „Erste Schritte nach der Einreise zum Familiennachzug“

Der Leitfaden bezieht sich auf die Situation in Berlin. Download:

[www.bbzberlin.de/images/BBZ - Leitfaden Einreise Stand 2019-12-19.pdf](http://www.bbzberlin.de/images/BBZ_-_Leitfaden_Einreise_Stand_2019-12-19.pdf)

Leitfaden der Initiative "Familienleben für Alle" zum Familiennachzug zu UMF

Die Initiative hat ein Infoblatt zum Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Form eines zweisprachigen „Elternbriefes“ (arabisch und deutsch) erstellt:

<http://familienlebenfueralle.net/2020/01/familiennachzug-von-eltern-zu-umf/>

6) Stellenanzeigen

Amaro Foro e.V. sucht ab sofort eine*n Geschäftsführer*in

Mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std./Woche (vorerst bis 31.12.2021 befristet), Bewerbungen bis zum 14. Februar 2020, mehr Informationen [hier](#).

Die **Abteilung Jugend und Gesundheit** des **Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf** von Berlin sucht eine/n **Mitarbeiter/in** im Büro der/des **bezirklichen Integrationsbeauftragten** (m/w/d). Bewerbungen bis zum 14. Februar 2020, mehr Informationen [hier](#).

Der AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V., Kreisgeschäftsstelle Hochstädter Straße 1, 13347 Berlin, sucht ab 1. März 2020 eine*n Koordinator*in Verbandsentwicklung und Fundraising. Es handelt sich um eine Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zu 39,0 Stunden (Vollzeit). Bewerbungen bis zum 16. Februar 2020, mehr unter: <https://awo-mitte.de/stellenangebote/>

Die **Paul Gerhardt Stift Soziales** gGmbH sucht eine/n **Sozialpädagogen** oder **Sozialarbeiter** (m/w/d) im Bereich **Stadtteilarbeit** für die **Gemeinschaftsunterkunft** für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge Refugium und das **Zukunftshaus** Wedding als zentraler Ort der Begegnung, Bewerbungen bis zum 20. Februar 2020, mehr Informationen [hier](#).

Dieser Newsletter ist Teil unseres aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanzierten Projekts „Gut Beraten - gut Ankommen“.

